

Wie verwende ich eine Vorsorgevollmacht ?

Referent:

RA Dieter Trimborn v. Landenberg

Fachanwalt f. Erbrecht & Vorsorgeanwalt

Sie sind bevollmächtigt in einer Vorsorgevollmacht ?

Dann sollten Sie folgende Fragen beschäftigen:

- Muss ich im Notfall tätig werden?
- Wann kann, darf, muss ich tätig werden?
- Welche Entscheidungen darf ich treffen?
- Wem schulde ich Rechenschaft?
- Wer kann mir helfen ?

Muss ich tätig werden?

Grundsätzlich nicht, aber...

... wer hilft dann dem hilflosen Menschen?

- andere Bevollmächtigte, oder
- ein gesetzlicher Betreuer

... wenn ich schon von der Vollmacht Gebrauch gemacht habe, bestehen rechtliche Bindungen und Pflichten.

Wann kann, darf, muss ich tätig werden?

Grundlage: Auftragsrecht, keine bloße Gefälligkeit
(anders nur bei Eheleuten)

§ 662 BGB:

„Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft unentgeltlich zu besorgen“

Daraus folgt:

- Die Verwendung einer Vorsorgevollmacht erfolgt nicht im rechtsfreien Raum.
- Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht im Interesse des Vollmachtgebers verwenden.
- Der Bevollmächtigte erhält grundsätzlich keine Vergütung, nur Auslagenersatz.

Wann kann, darf, muss ich tätig werden?

Ich kann erst tätig werden, wenn ich die Vollmacht habe.

Ich darf tätig werden, wenn der Vollmachtgeber mich hierzu beauftragt oder wenn ich erkenne, dass der Vollmachtgeber nicht mehr für sich selbst sorgen kann.

Wenn ich schon tätig geworden bin, muss die Tätigkeit zum Wohle des Vollmachtgebers fortgesetzt werden, bis anderweitige Hilfe (z.B. Betreuung) gesichert ist.

Welche Entscheidungen darf ich treffen?

- Vermögenssorge
- Gesundheitssorge
- Aufenthaltsbestimmung

Vermögenssorge für den Vollmachtgeber

- Bankgeschäfte – gesonderte Vollmacht ist sinnvoll
- Alle Rechtsgeschäfte (z.B. Kauf, Verkauf, Miete, Darlehen, Versicherungen)
- Problem: Schenkungen
- Grundstücksgeschäfte - öff. begl. Vollmacht erforderlich!

Gesundheitssorge für den Vollmachtgeber

- Entscheidung über medizinische Behandlung
 - Beginn
 - Fortsetzung
 - Abbruch bzw. Arztwechsel
- Vorsorgevollmacht gibt nur generelle Erlaubnis, Patientenverfügung enthält individuelle (?) Vorstellungen des Betroffenen.

Aufenthaltsbestimmung

- Beibehaltung der Wohnung, ggf. Pflege und Versorgung organisieren
- Aufnahme in andere, evtl. eigene Wohnung
- Umzug in ein Alten-/Pflegeheim, Abschluss des Heimvertrags

Wem schulde ich Rechenschaft?

§ 666 BGB

„Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber (...) nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen“

Aber: Ist der Vollmachtgeber geschäftsunfähig, besteht die Gefahr des Missbrauchs der Vollmacht !

Was passiert bei einem Verdacht auf Missbrauch?

Meist nichts, das Vermögen schwindet.

Seltene Gegenmaßnahmen:

- Kontrolle durch andere Bevollmächtigte
- Kontrollbetreuung durch das Amtsgericht

Ziel: Widerruf der Vorsorgevollmacht und Rückforderung

Problem: große Grauzone, schwierige Beweisfragen

Wer kann mir helfen ?

Die Übernahme einer Bevollmächtigung macht Sie zum Geschäftsführer über das Leben eines anderen Menschen und setzt Sie vor eine große Aufgabe und häufig unerkannte Haftungsrisiken.

Spezialisierte Vorsorgeanwälte können Ihnen in vielen Situationen helfen:

Vorsorgeanwälte sind für Sie da, um ...

- ... passende Vorsorgeverfügungen mit einer Regelung des Innenverhältnisses zu gestalten, auch in Zusammenarbeit mit dem Notar.
- ... Bevollmächtigte zu unterstützen.
- ... eine Bevollmächtigung professionell und zuverlässig zu übernehmen.
- ... Ansprüche bei Missbrauch geltend zu machen.

Wir sind nicht für Sie da, um ...

... Ihnen Formulare auszuhändigen, die Sie im falschen Glauben lassen, damit sei alles bestens geregelt.

Sie würden auch keinem Arzt vertrauen, der Ihnen ohne Diagnose einen Schuhkarton mit starken Medikamenten überlässt, und sagt: „Probieren Sie mal, was hilft.“

Wir sind heute gerne für Sie da, sprechen Sie uns an !



Olaf
Behnk



Dieter
Trimborn v. Landenberg



Dr. Barbara
Nierhaus

www.vorsorgeanwalt-ev.de